



Ostbayerische Technische Hochschule
Amberg-Weiden

Richtlinie

über das Ausschreibungsverfahren zu unbefristeten Stellenbesetzungen

an der OTH Amberg-Weiden

zwischen der OTH Amberg – Weiden

vertreten durch den Kanzler

und den Personalrat der OTH Amberg-Weiden

vertreten durch den Personalratsvorsitzenden

Die Technische Hochschule OTH Amberg-Weiden führt diese Richtlinie und das Instrument des internen Stellenmarktes mit dem Ziel ein, qualifizierte interne Bewerber/innen zu fördern und zu binden sowie um mehr Transparenz bei Ausschreibungsverfahren zu schaffen.

Grundsätzlich müssen alle freien und besetzbaren Stellen (Planstellen sowie mittelfinanzierte Beschäftigungsverhältnisse) ausgeschrieben werden. Die Richtlinie soll nicht für Personal gelten, das über Projektmittel finanziert ist.

Die unbefristeten Stellen werden grundsätzlich erst intern ausgeschrieben. Die interne Ausschreibung soll eine Woche lang erfolgen.

Die Leitung der Organisationseinheit, der die zu besetzende Position zugeordnet ist, entscheidet darüber, ob die Stelle intern (für mind. eine max. zwei Wochen, im Intranet der OTH) oder extern (auf der Homepage der OTH, sowie ggf. auf anderen Stellenportalen und/oder in Printmedien) ausgeschrieben wird.

Um für das oben formulierte Anliegen zu sensibilisieren wird vereinbart, dass im Falle, dass auf eine interne Ausschreibung verzichtet wird, dies schriftlich begründet werden muss.

Liegen keine Bewerbungen vor, kann unmittelbar eine externe Ausschreibung erfolgen.

Interne Bewerber/innen, die die geforderten Qualifikationen erfüllen, werden zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen.

Falls sich hinsichtlich der geforderten Qualifikationen kein/e geeignete/r Kandidat/in beworben hat, oder das interne Vorstellungsgespräch nicht zu einer Stellenbesetzung geführt hat, kann weiter eine externe Ausschreibung ohne Begründung erfolgen.

In folgenden Fällen kann auf eine Ausschreibung verzichtet werden:

1. Unbefristete Weiterbeschäftigung einer befristet eingestellten Person, sofern folgende Bedingungen unverändert bleiben: Aufgaben, Besoldungs-/Entgeltgruppe, Mitarbeitergruppe (z.B. Verwaltungsmitarbeiter/in / wissenschaftliche Mitarbeiter/in technische Mitarbeiter/in);
2. Befristete Weiterbeschäftigung einer befristet eingestellten Person, sofern folgende Bedingungen unverändert bleiben: Aufgaben, Besoldungs-/Entgeltgruppe, Mitarbeitergruppe (z.B. Verwaltungsmitarbeiter/in / wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in

technischer Mitarbeiter/in);

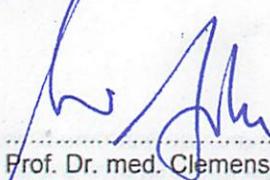
3. Einstellungen auf Positionen, die max. 8 Wochen befristet sind oder einen Beschäftigungsumfang von weniger als 18 Stunden/wöchentlich haben (§ 73 Abs. 3 SGB IX);
4. Einstellung und Weiterbeschäftigung von Studentischen Hilfskräften

Die rechtlichen Regeln und Bestimmungen nach den BayPVG, den TV-L, des TzBfG, sowie das Direktionsrecht des Arbeitsgebers bleiben unberührt.

Die Wirkung der Richtlinie sowie die Wirkung auf die Prozesse, kann im Laufe eines Jahres fortlaufend begutachtet und bei Bedarf im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden. Ein Jahr nach Inkrafttreten durch Kanzler/in, Leiter/in des Referat für Personalangelegenheiten und Personalrat wird dann entschieden ob diese Verfahrensweise beibehalten wird oder nicht.

Die Erprobung der Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Amberg, den 16.11.2023



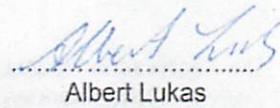
Prof. Dr. med. Clemens Bulitta

-Präsident-



Ludwig von Stern

-Kanzler-



Albert Lukas

-Personalratsvorsitzender-